jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/19 89/18/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;
AVG §13a;

Rechtssatz

Formale Mängel berechtigen die Beh noch nicht, ein Ansuchen zurückzuweisen. In einem solchen Falle sind die Mängel dem Einschreiter im Wege eines Auftrages gem § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung mitzuteilen (Hinweis E 22.3.1988, 87/07/0084).

Schlagworte

Formgebrechen behebbareVerbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180140.X01

Im RIS seit

19.01.1990

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at